

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes u. des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Reichsmitglieber vierteljährlich 3 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 7. Mai 1921.
Geschäftsstelle Deuserwall 9. Fernruf N 8538.

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Wödenstraße 67.

Wirtschaftskrise und Lohnabbau.

Das deutsche Wirtschaftsleben befindet sich zur Zeit in einer Krise. Die Fieberkonjunktur der ersten 1½ Jahre nach Friedenschluß hat einer absteigenden Konjunktur weichen müssen. Wenn Aufschwung nach sind wir noch nicht wieder am Wendepunkt angelangt, sondern es steht zu befürchten, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse weiter abwärts bewegen werden. Am deutlichsten spiegelt sich die Wirtschaftslage wieder in den Berichten der Arbeitsvermittlungstellen und in den Arbeitslosenziffern. Nach der amtlichen Erwerbslosenziffer ist zwar die Zahl der vollverwerbslosen Unterstützungsempfänger männlichen Geschlechts am 1. März gegenüber dem vorangegangenen Stichtag etwas zurückgegangen, jedoch hat sich die Zahl unterrichteter Frauen wesentlich erhöht. Insgesamt zählte man am 1. März 923 000 unterrichtete Erwerbslose. Besonders stark ist der Anstieg der Arbeitslosenziffer in der Textilindustrie. Die nackten Arbeitslosenziffern geben jedoch kein genaues Bild über den Grad der Krise. Nicht gezählt sind nämlich die Kurzarbeiter. In einzelnen Industrien ist es schon so weit, daß mehr als 50 Prozent der Beschäftigten nur noch bei verkürzter Arbeitszeit beschäftigt sind.

Die Wirtschaftskrise ist nicht nur in Deutschland vorhanden, sondern in fast allen Kulturländern. Der harte Kampf, der zur Zeit in der englischen Kohlenindustrie zwischen Unternehmern und Arbeitern geführt wird, ist letzten Endes auch als Folge der Wirtschaftskrise in England anzusprechen. Ueber die Arbeitsmarktsverhältnisse in Frankreich berichtet das „Nachrichtenblatt des Reichswandlungsamtes“ u. a. folgendes:

Mitte Februar wurde die Zahl der gänzlich Arbeitslosen in Frankreich auf etwa 150 000 geschätzt, und sie war bis Ende Februar noch im Steigen begriffen. Zur Steuerung der Arbeitslosigkeit werden folgende Maßnahmen ergriffen: 1. Reduktion der Arbeitsstunden bzw. Arbeitstage. 2. Abkühlung von Arbeitern aus dem durch Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Gegenden nach solchen, wo noch gearbeitet werden kann. 3. Anweisung der Fremden und Schutz gegen Zuwanderung. 4. Organisation eines Arbeitslosen-Unterstützungsfonds. 5. Lohnkürzung.

Die schwedische Industrie befindet sich ebenfalls in einer schweren Krise. Die allgemeine Weltwirtschaftslage, der hohe Stand der schwedischen Wänta und die dadurch bedingten hohen Preise für schwedische Fabrikate und Erzeugnisse haben die Konkurrenzfähigkeit der schwedischen Waren stark erschwert, vielfach

gänzlich aufgehoben. Betriebseinschränkungen in allen Geschäftszweigen waren im ganzen Lande die Folge, eine zunehmende Arbeitslosigkeit die unvermeidbare Begleiterscheinung. Der katastrophale Niedergang der schwedischen Industrie hat bereits dazu geführt, daß bei mehr als 100 000 Arbeitern der Lohn gekürzt wurde, teilweise bis zu 20 Prozent.

Ähnliche Berichte kommen aus der Schweiz und aus Griechenland, wenn auch als Ursachen für die Krise nicht immer die gleichen genannt werden, wie in Schweden. Selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika, die doch wohl in der Kriegszeit und auch in den ersten zwei Jahren nach Kriegsschluß die allerbesten Geschäfte machten, geht die Kurve des Wirtschaftslebens stark nach unten. Uns interessiert in der Hauptsache die Lage in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Nachstehende Zahlen geben darüber Aufschluß. Der Beschäftigungsstand in den beiden Industrien Amerikas zeigte sich in der Zeit Dezember 1919 bis Dezember 1920 wie folgt:

	Anzahl der Arbeiterzahl Betriebe	
	Dez. 1919	Dez. 1920
Baumwollindustrie	56 57 375	51 226
Baumwollwebereten	16 13 295	9 830
Wirkwarenindustrie	56 30 268	14 719
Wollindustrie	51 49 391	28 404
Seidenindustrie	37 17 137	18 142
Herrenkonfektion	45 25 893	16 049

Uns diesen Zahlen ist klar zu erkennen, daß die Arbeitsmöglichkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Textilindustrie und im Bekleidungsgebiete im letzten Jahre außerordentlich zurückgegangen ist. Deshalb ist es auch erklärlich, daß die Unternehmer im Bekleidungsgebiete es fertiggebracht haben, die Löhne um 10 Prozent zu reduzieren.

Betrachten wir uns nun die Verhältnisse in unseren Berufe in Deutschland, so finden wir, daß gegenwärtig nur in der Maßschneiderei ein einigermaßen lebhafter Geschäftsbetrieb herrscht. Alle andern Branchen leiden mehr oder weniger unter Arbeitsmangel. Die Lage im Maßschneidergewerbe ist jedoch wohl zur Zeit nur deshalb günstig, weil wir mitten in der Saison stehen, die bei normalen Zeitverhältnissen stets einen starken Geschäftsbetrieb bringt. Kenner der Verhältnisse wollen wissen, daß die diesjährige Frühjahrsaison nur von kurzer Dauer sein und die sogenannte „Saugurtenzeit“ sich sehr bald einstellen wird. Wir hoffen, daß diese Bestimmungen zu schwarz seien.

In den andern Branchen ist die Geschäftslage erklärlich. Infolge der sogenannten „Sanktionen“ unserer Feinde stößt das Auslandsgeschäft fast ganz. Das Ausland hält zur Zeit mit keinen Aufträgen und annulliert be-

reits erteilte. Die Errichtung der Zollschranke an der Grenze des besetzten Gebietes hat außerdem den Warenverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet ungemein erschwert. Wie von allen Seiten gemeldet wird, stauen sich die Waren an den Zollstationen zu Bergen. Daß das Geschäft unter diesen Umständen nicht florieren kann, ist selbstverständlich.

Die hier geschilderten Zustände verschulden aber die Krise nicht allein. Wenn dies der Fall wäre, so könnten die außerdeutschen Staaten nicht auch davon betroffen sein und in Deutschland hätte sich dieselbe erst vor kurzer Zeit einstellen können. Sie war aber schon längst da, als die Sanktionen beschlossen und durchgeführt wurden. Richtig ist jedenfalls, daß die Krise durch die neuen militärischen und wirtschaftlichen Maßnahmen unserer Feinde in hohem Maße verschärft worden ist.

Ohne uns auf eingehende volkswirtschaftliche Abhandlungen einzulassen, wollen wir nur feststellen, daß eine der Hauptursachen der Krise darin zu suchen ist, daß die Kaufkraft der breiten Schichten des Volkes fehlt. Auf der einen Seite verzeichnen wir einen ungeheuren Warenmangel, dem auf der anderen Seite ein großer Warenüberfluß gegenübersteht. Zwischen beiden Faktoren fehlt das Verbindungsglied, die Kaufkraft der breiten Masse. So lange es nicht gelingt, die Kaufkraft zu heben, wird die Krise nicht behoben werden können.

Im Arbeitgeberlager ist man kampfhaft bemüht, der Arbeiterschaft einzureden, die „hohen“ Löhne und die verkürzte Arbeitszeit seien schuld an der Wirtschaftskrise. Tonangebend hierbei ist die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“. In Nr. 10 schreibt sie u. a. „daß zuerst ein Lohnabbau gefordert werden müsse, wenn wir nicht auf dem verberberlichen Wege noch weiter fortschreiten wollen“. Weiter schreibt sie in dem angezogenen Artikel, der Preis sei eine Funktion der Löhne, deshalb gäbe es nur zweierlei: entweder Lohnabbau oder Arbeitszeitverlängerung ohne besondere Entschädigung (bei Beibehaltung des jetzigen Gesamteinkommens vorübergehend die Wochenarbeit auf 60 Stunden zu erhöhen).

Was haben wir dazu zu sagen? — Wir können in der Verkürzung der Arbeitszeit und in den heutigen Löhnen nicht die Ursachen für die Wirtschaftskrise erblicken. Die 48stündige Arbeitswoche reicht vollkommen aus, um soviel Waren zu produzieren, als gebraucht werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit wäre gleichbedeutend mit einer Wertminderung der Arbeitslosigkeit. Auch können die Löhne nicht die Ursache für die Krise sein. Der Arbeits-

lohn ist immer nur ein Teil der Produktionskosten. Dieser Teil der Produktionskosten ist, prozentual gerechnet, bei fast allen Waren heute kleiner, als in der Vorkriegszeit. Tatsache ist, daß gewisse Rohstoffe und auch Fertigfabrikate um das 20- bis 30fache gestiegen sind, während die Löhne durchschnittlich nur um das 6- bis 10fache gestiegen sein dürften. Diese Tatsache ist nicht zu leugnen. Deshalb wundert man sich, wenn behauptet wird, daß hauptsächlich die Löhne den Preis bestimmen. Sehen wir doch nur zu, wie es in unserem Gewerbe in der Vorkriegszeit aussieht. Der Lohn ist beispielsweise in der Maßschneiderei im günstigsten Falle um das 10fache gestiegen, dagegen kostet ein Maßanzug, der vor dem Kriege für 120 M zu kaufen war, heute trotz Preissteigerung immerhin noch circa 3000 M. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den andern Branchen unseres Berufes.

Die Arbeiterkraft ist heute trotz der höheren Löhne wesentlich schlechter gestellt, als in der Vorkriegszeit, weil eben für den Lebensunterhalt nicht das 10fache, sondern mindestens das 12- bis 15fache gebraucht wird. Der Preisrückgang, der in den letzten Monaten eingetreten ist, ändert daran nichts. Was vielleicht bei Lebensmitteln infolge des Preisrückganges gespart werden kann, wird doppelt aufgewogen durch den erhöhten Bedarf an Kleidung, Bekleidungsgegenständen, Schuhen usw. Bei diesen Teilen kann die Arbeiterkraft nicht länger mit der Einkaufkraft warten, da die Schränke leer sind. Ueberdies ist auch der Preisrückgang bei Lebensmitteln nicht so groß, daß dadurch ein Lohnabbau gerechtfertigt wäre. Die hauptsächlichsten Nahrungsmittel stehen noch immer so hoch im Preise, daß es manchem Arbeiter schwer wird, diese in ausreichender Menge zu beschaffen. Die „Deutsche Wortmeister-Zeitung“ brachte Anfang April eine Zusammenstellung der damals gültenden Durchschnittspreise für Lebensmittel aus einer westdeutschen Stadt und stellt sie in Vergleich zu den Preisen in der Vorkriegszeit. Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, wie der Preisrückgang in Wirklichkeit aussieht.

	vor d. Kriege	jetzt	Steiger.
Kartoffeln	1 Zentner	3,00 M	60,00 M 20fach
Rohh	1 Pfund	0,06 M	1,80 M 30fach
Kohlrüben	1 "	0,05 M	0,90 M 18fach
Spinat	1 "	0,08 M	1,20 M 15fach
Zwischeln	1 "	0,05 M	1,00 M 20fach
Margarin	1 "	0,20 M	12,00 M 60fach
Schmalz	1 "	0,50 M	12,00 M 24fach
Marmelade	1 "	0,40 M	8,00 M 20fach
Kaffee	1 "	1,50 M	24,00 M 16fach
Fleisch	1 "	0,20 M	15,00 M 75fach
Berlinge	1 Stück	0,10 M	1,00 M 10fach
Selene Fett	1 Pfund	0,20 M	2,00 M 10fach
Schellfisch	1 "	0,25 M	4,00 M 16fach
Bauschandl.	1 Zentner	0,80 M	16,00 M 20fach
Gas	1 cbm	0,13 M	1,10 M 8fach
Elektrizität	1 K. W. St.	0,40 M	2,80 M 7fach

Wir wollen, um ganz objektiv zu bleiben, zugeben, daß es auch noch Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände gibt, die nicht in dem gleichen Verhältnis gestiegen sind, als die aufgeführten. Auch darüber sind wir uns klar, daß wir unsere Bedürfnisse nicht mit dem gleichen Maße messen dürfen, als in der Vorkriegszeit. Wir wissen ganz genau, daß infolge des verlorenen Krieges unserem Lande Opfer auferlegt wurden, an denen jeder Deutsche mittragen muß. Die Arbeiterkraft ist bereit dazu. Trotzdem kommen wir zu dem Ergebnis, daß ein Abbau der Löhne erst dann gedacht werden kann, wenn ein ganz anderer Preisabbau erfolgt ist, als wir ihn bisher haben. Die Arbeiterkraft bedankt sich

bedür, den Schritt machen für den Preisabbau zu machen. Sie war es nicht, die durch ihre Lohnforderungen die Preise hochgetrieben hat; sie ist vielmehr den vorausgegangen Preissteigerungen immer erst in gewissen Abständen mit ihren Forderungen gefolgt. Heute liegen die Dinge noch immer so, daß wohl in keinem Gewerbe die Preissteigerungen durch die erhöhten Löhne auch nur annähernd ausgeglichen sind.

Der Reichswirtschaftsrat hat vor einiger Zeit festgestellt, daß die Preissteigerung ihre Ursache im allgemeinen und in der Hauptsache nicht in der Höhe der tatsächlich gezahlten Löhne und Gehälter hat, sondern in erster Linie in den hohen Rohstoffpreisen zu suchen ist. „Neben ungerechtfertigt hoch erscheinenden Rohstoffpreisen kommen zum Teil übermäßig hohe Fabrikations- und Handelsgewinne, sowie übermäßig hohe Konjunktur- und Zwischen Gewinne als erhebliche Ursache der überhöhten Preise in Betracht!“

Damit ist schon angedeutet, wo der Hebel angegriffen werden muß, um zu besseren Verhältnissen im Wirtschaftsleben zu kommen. Gerade im Bekleidungsgebiete haben sich die Preise für die Rohstoffe immer noch auf einer fabelhaften Höhe. Mag man einmal daran gehen, den Erzeugern der Ware den Abbau der Preise zu predigen und wenn dies nicht hilft, mit Härteren Mitteln vorgehen. Wir können gar nicht einsehen, daß Spinnereien und Webereien 30, 40 und mehr Prozent Dividende einheimen müssen. Hier ist noch ein Feld zum Abbau vorhanden. Wenn das beachtet wird, wird es von viel größerem Einfluß auf die Preisgestaltung der Fertigware sein, als wenn man die Löhne niedrig zu halten sucht. Auch übermäßig hohe Handels-, Konjunktur- und Zwischen Gewinne sind in der Bekleidungsindustrie und im Bekleidungsgebiete in reichlichem Maße vorhanden, die abgebaut werden können.

In der Schneiderei hat man bisher, soweit männliche Arbeitskräfte in Frage kommen, arbeitgeberseits noch nicht gewagt, vom Lohnabbau zu reden oder ihn praktisch durchzuführen. Jedenfalls haben die Arbeitgeber vorausgesehen, daß sie auf Granti belien würden, wenn sie es wagten. In den andern Branchen unseres Gewerbes jedoch machen sich bereits Anzeichen bemerkbar, die darauf hindeuten lassen, daß die Arbeitgeber sich mit dem Plans beschäftigen, die Löhne herunterzujagen. Namentlich in den Branchen, wo in der Hauptsache weibliche Arbeitskräfte in Frage kommen, wird der Plan lebhaft erörtert. Uebereinstimmend wird uns aus verschiedenen Ortsgruppen gemeldet, daß die Arbeitgeber bei ihrem Vorgehen die Taktik anwenden, zunächst ihre Arbeiterinnen der Organisation zu entfremden. Sie wissen demnach, daß die Organisation, solange sie intakt ist, ihre schützende Hand über die Arbeiterinnen halten wird. Darum sucht man auf Umwegen das Ziel zu erreichen.

Allen Mitgliedern, insbesondere aber den Kolleginnen, mag dies als Lehre und Warnung dienen. Seid auf der Hut und laßt euch nicht mit schönen Reden von den Arbeitgebern umgarnen. Denkt zurück an die Zeit, wo euch noch keine Organisation zur Seite stand. Die Arbeitgeber hätten damals Gelegenheit gehabt, ihr ganzes Herz zu zeigen. Statt dessen stehen sie sich erst jeden Zweiten Lohnhöhung von der Organisation, meist nach langen Auseinandersetzungen, abtropfen. Sollten sie mit einem Male anders geworden sein? —

Die Arbeiterkraft braucht heute mehr denn je eine starke Organisation. Wenn wir jetzt nicht alles aufbieten, durch eine geschlossene Organisation das bisher Erreichte hochzuhalten, so

brauchen wir für die Zukunft nicht mehr daran zu denken, weitere Verbesserungen zu erreichen. Darum müssen alle Mitglieder in der kommenden Zeit doppelt auf dem Posten sein, um der Organisation die Kraft zu verleihen, die sie braucht, um die Pläne der Arbeitgeber zunächst zu machen.

Der Betriebsrat im Hausgewerbe

Das B.R.G. rechnet die in der Betriebsratsverordnung in nächster Nähe wohnenden „Hausgewerbetreibenden“, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, unter die „Arbeiter“ (§ 11 B.R.G.). Diese Hausgewerbetreibenden wählen und wählen daher mit den Arbeitern zum Betriebsrat. In solchen Betrieben, die mindestens 20 Hausgewerbetreibende beschäftigen, muß aber ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden (§ 3 B.R.G.). Die näheren Bestimmungen über diese Sonderbetriebsräte sind durch Verordnung zur Ausführung des B.R.G. vom 21. April 1920 getroffen worden.

1. Begriff.
Maßgebend für den Begriff des Hausgewerbetreibenden im Sinne des § 3 des B.R.G. ist § 119b der C.O., wonach diejenigen Personen als „Hausgewerbetreibende“ gelten, „welche in bestimmten Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätten der letzteren mit der Auftrags- oder gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen“. Es fallen also unter diesen Begriff sowohl die selbstständigen Hausgewerbetreibenden wie die selbstständigen Hausarbeiter, wobei als entscheidendes Kennzeichen für beide die wirtschaftliche Abhängigkeit von einem andern Unternehmen anzusehen ist.

Nicht unter den Begriff „Hausgewerbetreibende“ im Sinne des § 3 des B.R.G. fallen diejenigen Hausgewerbetreibende, die selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen und daher wie Unternehmer zu behandeln sind.

Nicht zu verwechseln ist der Begriff des Hausgewerbetreibenden mit dem des Hausarbeiters nach § 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. 11. 1911 gilt mit einigen Ausnahmen als Tätiger von Hausarbeitern die Tätigkeit in Werkstätten in denen jemand ausschließlich zu seiner familienghörigen Person gewerblich beschäftigt ist, aber in denen eine oder mehrere Personen gemeinschaftliche Arbeit verrichten, ohne von einem der Werkstattbetriebe leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Für Familienangehörige kommt nach § 10 Abs. 1 B.R.G. das Betriebsratsgesetz nicht in Betracht; im übrigen gilt für den Hausmeisterbetrieb des zweiten Absatzes § 3 B.R.G.

2. Besonderer Betriebsrat für Hausgewerbetreibende.

§ 3 B.R.G. stellt nun für die Hausgewerbetreibenden in Betrieben, die mindestens 20 Hausgewerbetreibende beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeiter mehr beschäftigen, die durch einen wirksameren Schutz vor, daß die Errichtung eines besonderen Betriebsrats anordnet. Man hat also zu unterscheiden:

a) Gemischter Betrieb.
In die Zahl der Hausgewerbetreibenden sind weniger als 20, so zählen sie zu den innerhalb des Betriebs beschäftigten Arbeitern, sofern sie in der Gemeinde des Betriebs oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden, nahe bei liegenden Gemeinden wohnen (§ 11 Abs. 1 B.R.G.). Ihre Vertretung wird dann von der allgemeinen Betriebsvertretung (gemischter Betriebsrat) ausgeübt.

b) Reiner Hausgewerbebetrieb.
Sind in einem Betrieb nur Hausgewerbetreibende beschäftigt, oder ohne daß die Voraussetzungen des § 3 B.R.G. (f. a.) zutreffen, so ist allem bei einer Beschäftigung von weniger als 20 Hausgewerbetreibenden, so ist die Wahl eines besonderen Betriebsrats für Hausgewerbetreibende nach § 3 B.R.G. nicht möglich.

3. Das Wahlverfahren.
Treffen die Voraussetzungen des § 3 B.R.G. so finden auf die Errichtung des besonderen Betriebsrats das Betriebsratsgesetz und die Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz entsprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe der näheren

Bestimmungen, die vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags nunmehr getroffen wurden (Verordnung zur Ausführung des Betriebsstättengesetzes, vom 21. 4. 1920):

a) Erste Wahl.

Der Arbeitgeber bestellt zur Vornahme der ersten Wahl binnen 4 Wochen nach dem 23. 4. 1920 als Tag des Inkrafttretens der Verordnung vom 21. 4. 1920 einen aus den drei ältesten (Dienstalter im Betrieb) wahlberechtigten Hausgewerbetreibenden bestehenden Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen möglichst in der Gemeinde des Betriebs wohnen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird, oder wenn die für die Errichtung eines selbständigen Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern (20) erreicht wird. Bestellt der Arbeitgeber einen Wahlvorstand nicht, so wird dieser vom zuständigen Nachauschuss an Stelle des Arbeitgebers und, soweit ein solcher nicht besteht, vom Bezirkswirtschaftsrat (vorläufiger Schlichtungsausschuss) bestellt. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach 2 Monaten Ratifizieren.

b) Künftige Wahlen.

Für die künftigen Wahlen bestellt der jeweils bestehende Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden 60 Tage vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus 3 wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, tritt an seine Stelle der zuständige Nachauschuss und bei Nichtbestehen eines solchen der Bezirkswirtschaftsrat (d. h. vorläufiger Schlichtungsausschuss). Auch künftige Wahlen sind durch den Wahlvorstand unverzüglich nach dessen Bestellung einzuleiten und sollen spätestens nach 2 Monaten Ratifizieren.

c) Wahlauschriften, Vorschlagslisten, Ausschüsse.

Das Wahlauschreiben ist spätestens 60 Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erhalten. Einsprüche gegen die Wahllisten sind binnen 2 Wochen nach dem ersten Tage der Ausgabe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzubringen. Die Frist für die Einreichung der Wahlauschriften beträgt 3 Wochen von dem ersten Tage des Ausschusses an. Für die Stimmabgabe ist ein Zeitraum von 2 Wochen vorzusehen. Die zugelassenen Vorschlagslisten sind 2 Wochen vor Beginn der für die Stimmabgabe geltenden Frist anzulegen oder auszuhängen; bei Neichen dieser Vorschlagslisten hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist von einer Woche vom Tage der Bekanntmachung anzusetzen.

Wahlauschreiben, Vorschlagslisten und Wahlschein sind an den Stellen des Betriebs, in denen die Hausgewerbetreibenden ihre Aufträge in Empfang nehmen und ihre Arbeit abgeben, auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

4. Kosten und Ausgaben des Gewerbetreibenden.

Der Kosten und die Ausgaben des Gewerbetreibenden für Hausgewerbetreibende werden durch das Betriebsstättengesetz geregelt; besonders Bestimmungen hierfür sind nicht getroffen. Dr. Kuprecht im Deutschen Metallarbeiter-

licher Form die Kennzeichen einer Gruppe von Beamten, Angestellten, Bediensteten oder Arbeiter darstellen. Am mindestens nach dem Reichstaxi für die Uniformlieferungsarbeiten zu entschuldigen. Beide Parteien verpflichten sich, die angeführte Bestimmung wörtlich in die in Betracht kommenden Reichs-, Bezirks- und Ortstarife aufzunehmen nach denen oben gekennzeichnete Arbeiten hergestellt werden können.

Die Kölner Gehilfenverbände ziehen bei der Durchführung der hierdurch übernommenen Verpflichtung auf Schwierigkeiten, weil die Wäschehersteller sich Kritik weigerten, eine Position in den Reichstaxi für die Wäschehersteller aufzunehmen, wie es in der Entscheidung des Oberlandesgerichts verlangt wird. Es wurde deshalb der Kölner Schlichtungsausschuss um Entscheidung in der Streitfrage angerufen. Derselbe entschied am 2. April wie folgt:

Der Schlichtungsausschuss ist der Auffassung, daß die von den auf Arbeitgeberseite beteiligten Firmen hergestellte Strahnenbahnerkleidung nicht nach dem Reichstaxi für die Uniformlieferungsarbeiten zu entschuldigen ist, daß vielmehr lediglich die Lohnsätze des zwischen den Parteien geschlossenen Tarifvertrages vom 14. Januar 1921 zu bezahlen sind Gründe.

Der Reichstaxi für die Uniformlieferungsarbeiten bezieht sich auf höher qualifizierte Arbeiten, während sie es vorliegend mit geringwertiger Massenarbeit zu tun haben. Das geht am deutlichsten daraus hervor, daß für die Strahnenbahnerhose Position 80 des Reichstaxi eine Arbeitszeit von 5 1/2 Stunden vorgesehen ist, während die vorliegend in Frage kommenden Hosen die Strahnenbahnerhosen unbeschnitten in 7 Stunden anfertigen lassen. Der Unterschied liegt somit in der Qualität der geleisteten Arbeit, was das auf Arbeitgeberseite auch nicht bestritten worden ist. Der Umstand, daß die beteiligten Firmen Beseitigungsstücke herstellen, die ihrer Bezeichnung nach in dem Reichstaxi für die Uniformlieferungsarbeiten aufgeführt sind, kann daher nicht dazu führen, daß für geringere qualifizierte Arbeit die für höher qualifizierte Arbeit bestimmten Löhne des Reichstaxi gezahlt werden.

Wir halten vorstehende Entscheidung in mehrfacher Hinsicht für verfehlt. Bevor wir jedoch die Gründe darlegen, die uns zu einer gegenständlichen Auffassung führen, wollen wir noch auf einen Umstand hinweisen, der ein eigenartiges Licht auf die Objektivität des Kölner Schlichtungsausschusses in diesem Falle wirft. Bei der Bildung der Entscheidung haben von 3 Arbeitgebervertretern 2 Arbeitgeber mitgewirkt, die an der Sache interessiert waren. Herr Dr. Kolenberg ist Mitinhaber der Firma Kolenberg u. Herr, ein weiterer Vertreter, Herr von Harst, Mitinhaber der Firma Bierbaum u. Pannen. Beide Firmen fallen unter den Tarifvertrag für die Wäschehersteller, in dem die kritische Position Aufnahme finden sollte. Die Firma Bierbaum u. Pannen ist die meistinteressierte Firma bei der Sache, weil namentlich bei dieser die Strahnenbahnerkleidung gemacht wird. Ausgerechnet Vertreter von diesen Firmen wirkten bei der Entscheidung mit. Daß solche Vertreter in der Lage sind, in Sachen, an denen sie direkt und indirekt persönlich interessiert sind, ein objektives Urteil abzugeben, dürfen wir mit Recht bezweifeln.

Die Streitfrage hatte grundsätzlichen Charakter. Handelt es sich doch letzten Endes darum, ob ein für allgemein verbindlich erklärter Reichstaxi durch örtlichen Tarifvertrag aufgehoben werden kann. Bekünde die Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu Recht, so wäre die Frage zu bejahen. Eine solche Auffassung verneht jedoch gegen jedes Rechtsempfinden.

Die Gründe, die der Schlichtungsausschuss seiner Entscheidung beigegeben hat, sind durchaus ansehnlich. Unter Uniformen versteht man in der Schneiderlei solche Beseitigungsstücke, die in einheitlicher Form für Militärpersonen, Beamten, Bediensteten usw. hergestellt werden. Als Uniformlieferungsarbeiten gelten allgemein solche Arbeiten, welche von öffentlichen Verbänden (Staatlichen oder kommunalen Stellen) in sogenannten Lieferungen (partielle) vergeben werden. Strahnenbahnerkleider sind zweifellos als Uniformen anzupassen. Der Reichstaxi für die Uniformlieferungsarbeiten ist ausschließlich für Lieferungsarbeiten geschaffen wor-

den, unter denen auch Strahnenbahnerkleider fallen.

Wir lassen gelten, daß sich der Reichstaxiorttrag für die Uniformlieferungsarbeiten auf höher qualifizierte Arbeiten bezieht, natürlich nicht im dem Sinne, wie bei der Uniformmacherarbeit. Uniformlieferungsarbeiten ist jedoch Massenarbeit, genau wie die Anfertigung der Strahnenbahnerkleidung. Daß eine Strahnenbahnerhose in 2 Stunden vorläufigsmäßig und in ausreichender Haltbarkeit angefertigt werden kann, muß jeder Fachmann bestreiten. Der Sinn des Uniformlieferungsartikels ist der, daß die höher qualifizierte Arbeit, die im Vertrag benannt und umschrieben ist, nach den Lohnsätzen des Vertrages bezahlt werden soll, ganz gleich, ob die Arbeit in einem Uniformbetriebe oder einer Wäscheherstellung gemacht wird. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob die Arbeit von Frauen oder Männern angefertigt wird. Das war zweifellos der Wille der Vertragsparteien. Der Schlichtungsausschuss hat sich über diesen Willen der Parteien hinweggesetzt. Das Urteil ist um so bedenklicher, als es sich um einen allgemein verbindlichen Vertrag handelt. Wir können für die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nur darin eine Erklärung finden, daß die Arbeitgeberseite, wie schon bemerkt, nicht in der Lage waren, den Sachverhalt objektiv zu prüfen, weil sie direkt und indirekt persönlich an der Sache interessiert waren. Es zu Recht bestehend werden wir dieses Urteil nie anerkennen.

Entscheidungen des Reichsarbiedsgerichts in Jena

am 24. März 1921.

1. Fall Dürren. Antrag des Abw auf Abwehlung der Forderung des Christlich-Verbandes wegen Bezahlung der hohlen Kante bei Westen mit 4 Stunden. Entscheidung: Die Arbeitgeber in Dürren können nicht verlangen, daß die hohle Kante umloht gearbeitet wird, wenn sie ringum einschlagen und ordnungsgemäß behandelt ist.
2. Fall Gotha. Antrag des Abw auf Unqualifiziertheitserklärung des Urteils des Ortsarbiedsgerichts vom 2. Februar 21 wegen nicht ordnungsgemäßer Bezahlung. Entscheidung: Das Ortsarbiedsgericht, welches in Gotha am 2. Februar 1921 tagte war nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn nicht im Voraus die Zustimmung der Parteien darüber eingeholt worden ist, daß nur je ein Vertreter im Arbiedsgericht vertreten ist. Das Urteil des Ortsarbiedsgerichts wird daher als ungültig erklärt, falls das Ortsarbiedsgericht tatsächlich nicht ordnungsgemäß besetzt war.
3. Fall Kosta. Antrag des Abw auf Unqualifiziertheitserklärung des Urteils des Ortsarbiedsgerichts vom 16. Februar 1921 wegen nicht ordnungsgemäßer Bezahlung. Entscheidung: Das Ortsarbiedsgericht, welches in Kosta am 16. Februar 1921 tagte, war nicht ordnungsgemäß besetzt, weil der Vorsitzende als unparteilich nicht angeprochen werden kann. Das Urteil des Ortsarbiedsgerichts wird daher aufgehoben.
4. Fall Solingen. Antrag des Abw auf Entscheidung, ob ein im Wochenlohn bezahlter Tagelöhner, welcher sonst Reparaturen und Reparaturen macht, Anspruch auf mehr Lohn hat wenn er mit anderen einige neue Damenlachen anfertigt. Entscheidung: Wenn ein Tagelöhner Damenlachen anfertigt, ist er berechtigt, für die hierfür aufgewendete Zeit den Lohn des Damenlachenherstellers, also in Solingen bisher 15 Pf. mehr als den Lohn des Herrenlachenherstellers zu beanspruchen.
5. Fall Zwickau. Verweisung des Ortsarbiedsgerichts an das Reichsarbiedsgericht wegen Bezahlung der früheren Beurlaubten und aufgeschleppter Tischen ohne einpaßpolierte Matten. Entscheidung: Für die Anbringung einer äußeren Brüstung kommt keine Mehrbezahlung in Betracht. (Siehe Reichsarbiedsgerichtsurteil in Sachen Berlin.) Wenn aufgeschleppte Tische nicht mit einpaßpolierten Matten gearbeitet werden, ist dafür kein Zuschlag zu entscheiden. Werden

Ein Fehlspruch des Kölner Schlichtungsausschusses.

Die Uniformhersteller Kölns liegen sich seit längerer Zeit mit den Fabrikanten der Wäschehersteller in den Haaren, weil seitens der Wäschehersteller ein Verbot der Uniformlieferungsarbeiten in ihre Betriebe herüber zu ziehen. Die Uniformhersteller glauben nun, daß dies nur deshalb möglich sei, weil in der Wäscheherstellung höhere Löhne gezahlt würden als in der Uniformherstellung. Diese Behauptung spielen bei den letzten zentralen Lohnverhandlungen in der Uniformlieferungsbranche eine große Rolle und können schließlich dazu, daß sich das Oberlandesgericht mit der Frage befähigt. Es erging am 10. 10. 20.) folgende Entscheidung:

Alle Arbeiten, die von öffentlichen Verbänden oder privaten Unternehmungen in Lieferungen vergeben werden, sofern sie in einheit-

Dieselben hingegen mit der Hand ausgenüht, so tritt in diesen Fällen Vol. 90 des Reichslohntariffmusters in Kraft.
 6. Fall: Köln am Rhein.
 Klage des Deutschen Beteiligungsarbeiter-Verbandes gegen die Firma S. Jarecki, Köln, wegen Bezahlung der Feiertage, wird wegen Fehlens der entsprechenden Unterlagen ausgesetzt.

Verband christlicher Hutarbeiter.

Aus der Branche.

Der „Strohhut-Zettlung“ entnehmen wir nachstehenden Bericht über die Marktlage in Strohgeflechten, der sich auf die Verhältnisse in China bezieht. Der Strohhut-Zettlung wurde hierzu aus Tsien-tsin geschrieben:

Der Markt ist noch wie vor flau. Der Silberkurs geht weiter zurück, weil Amerika fast nichts kauft, daher fallen die Preise weiter. Der Markt steht trostlos aus. Die Käufer der Importwaren häufen sich an. Die Chinesen weigern sich abzunehmen, was sie gekauft haben und verschwinden lieber, man sagt, sie sind auf „Kiangpo mare jar“ gegangen, auf Kimmmerwiederleben. Die etablierten Firmen erleiden ungeheure Verluste. Die meisten englischen Firmen sind fertig, wenn nicht die Banken eingreifen. Es werden Summen sehr verloren, woran niemand dachte. Eine Firma verlor in New York allein über 7 Millionen Golddollars und andere Firmen nicht viel weniger. Nicht nur englische Firmen, sondern Firmen aller Nationalitäten haben vor dem Zusammenbruch. Allerdings muß man sagen, daß die deutschen Firmen noch am besten abblenden, denn die konnten ja ohne größere Barmittel und ohne Kredit keine größeren Geschäfte machen, was beides ihnen fehlte und dazu kam, daß die Betätigung deutscher Firmen beschränkt ist, weil ja immer noch die Rechtsunsicherheit durch den bestehenden Kriegszustand zwischen China und Deutschland besteht. Die wirtschaftliche Lage Chinas ist durch die Finanzkrise des ewig noch Welt hungernden Landes noch verschlechtert. Zum ersten Male haben sich 27 Banken vereinigt, bei Vernehmung von Anleihen seitens der Regierung gemeinsam vorzugehen und so ist auch die Gewährung von 2,5 Millionen Silberdollars an die Regierung gewährt worden. Natürlich hat die Regierung Zugeständnisse machen müssen. Sie hat die geplante Einkommensteuer fallen gelassen und sich verpflichtet, Truppen zu entlassen. Alles in allem, kein freundliches Bild.

Die Lager sind in Strohgeflechten immer noch sehr reichlich in Send Piping Spit und Laidow mittelfest vorhanden.

Die Preise sind fast immer mit Limiten zu drücken. Es hat wenig Wert, jetzt Preise zu nennen, weil ja der fallende Silberkurs diese überholt.

Mitteilungen.

Heimentlich. Unser Einkassierer, Kollege Friedrich Gomm ist erkrankt. Er war infolge dessen gewungen, sein Amt, welches er mutterhaft verwaltete, niederzulegen. Wir wünschen dem Kollegen baldige Genesung. An seiner Stelle hat nunmehr Fräulein Anna Frau den Vollen als Einkassiererin übernommen. Wir erlauben unsere Mitglieder, die Beiträge an Kollegin Frau zu entrichten. Die Verbandsetzungen sind im Gasthaus zur Traube niedergelegt und können dort von den Mitgliedern in Empfang genommen werden.

Verbandsnachrichten.

Mitgliedert. Macht auch durch persönliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verband. Wer aus seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Der 19. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 8. Mai bis 14. Mai.

Der 20. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 15. Mai bis 21. Mai.

Zeitungsbesand. Die Errichtung der Zollschranke an der Grenze des besetzten Gebietes hat eine wesentliche Erhöhung im Zeitungsbesand mit sich gebracht. Wir sind gezwungen, alle Zeitungen, auch für die größeren Ortsgruppen

als Druckfachen herauszugeben zu lassen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß die Zeitungen mit 14 tägiger Verzögerung am Bestimmungsort eintreffen. Der Druckschaden stellt sich wesentlich teurer als der Paketversand. Wir beabsichtigen deshalb, unsere Verbandszeitung für die nächste Zeit einmal im Monat in beschränktem Umfange, vierseitig, herauszugeben, um die erhöhten Versandkosten wieder herbeizusparsen. Einfender von Berichten wollen darauf Rücksicht nehmen, indem sie ihre Berichte in knappster Form schreiben.

Die Tarifverhandlungen in der Konfektion sind auf Antrag des Arbeitgeberverbandes bis Mitte Mai vertagt worden. Der Arbeitgeberverband begründete den Antrag u. a. damit, daß die Vorstandsmitglieder, die ihr Domizil im besetzten Gebiet oder an der Grenze des besetzten Gebietes haben, vor Mitte Mai an den Verhandlungen nicht teilnehmen könnten. Die in Kraft getretenen Sanktionen und die in Aussicht stehende Verschärfung derselben am 1. Mai hätten ein heillofes Durcheinander in der Konfektion hervorgerufen, sodas in der kritischen Zeit jeder Industrielle in seinem Betrieb sein müsse. Der Arbeitgeberverband weist noch besonders auf die schwierigen Verhältnisse im Frankfurter Gebiet hin. Dort wohnt ein großer Teil der Arbeiter im besetzten Gebiet, während der Unternehmer im unbesetzten Gebiet seine Niederlassung hat. Die Folge davon ist, daß die Ware, wenn sie zum Arbeiter geschafft wird, verzollt werden muß; desgleichen aber auch, und zwar die gleiche Ware, wenn sie vom Arbeiter dem Unternehmer geliefert wird. Die Sanktionen würden außerdem sehr stark auf die Verkaufslage ein. Diese und andere, hier nicht wiedergegebenen Gründe hätten Anlaß gegeben, den Vertagungsantrag zu stellen. Wir konnten uns diesen Gründen nicht verschließen und haben der Vertagung zugestimmt. Letzten Endes ist es auch für die Gehilfen wichtiger, daß alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um das Geschäft einigermaßen im Gang zu halten, als bei der unklarer Lage Tarifverhandlungen zu führen. Wir hoffen, daß bis Mitte Mai die Schwierigkeiten behoben sind und die Verhandlungen ihren Fortgang nehmen können.

Die Reichstaxiverhandlungen in der Uniformlieferungsbetriebe führten am 27. April zu folgenden Vereinbarungen:

Zwischen den Tarifkontrahenten des Reichstaxivertrages wird zu Vol. 124 folgendes vereinbart:

1. Mittellagen (Stehumsegelagen auf Kragesteife) 1 1/2 Stunden. Hierzu Erläuterung im Protokoll dahingehend, daß die Nachzahlung insoweit erfolgt, als die Vergütungskstelle die Differenz nachzahlt.

2. Der Reichstarif wird vom 1. Mai bis zum 1. August 1921 verlängert.

Während dieser Zeit treten in den Haupterzeugungsorten der Uniformlieferungsbetriebe (Berlin, Köln, Mainz, Cassel, Wiesbaden, Breslau und Hannover) paritätische Kommissionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, um gemeinsam die Zeitberechnung für die einzelnen Arten festzustellen. Bis zum 15. Juni ist das Ergebnis in je einem Exemplar an die gegenläufigen Zentralorganisationen eingeschrieben abzuliefern.

Für diese Zeit tritt ein Lohnzuschlag von 5 Prozent auf die bestehenden Stundenlöhne ein, ohne hiermit eine weitergehende Bindung nach dem 1. August einzugehen.

Weitere Ergebnisse der Lohnbewegungen in der Maßschneidererei:

- Coblenz: Mf. 6,50 (6.—), Abstufung nicht gemeldet,
- Hagen: Mf. 6,40 (5,75), 6.—, 5,85,
- Gallau: Mf. 4,10 (4.—), 3,75,
- Aachen: Mf. 6.— (5,75), 5,80, 5,90,
- Steele: Mf. 6.—, III. Reichslohnklasse,
- Oberhausen: Mf. 6,60, 6,35, 6,20, II. R.-K.-Kf.,
- Breslau: Mf. 5,50 (5,80), 6,45, 6.—,
- Ingoisbad: Mf. 4.—, 3,80,
- Kempten: Mf. 4,60 (4,50), 4,40, 4,20,
- Karlsruhe: Mf. 5,20 (5,10), 5.—, 4,80,
- Kattowik: Mf. 5,10 (4,75), 4,75, 4,50,
- Dangig: Mf. 5,40 (5,10), 5,20, 5,10,

- Gelsenkirchen: Mf. 6,45 (6,25), 6,30, 6,15,
- Stuttgart: Mf. 5,40 (5,30), 5,20,
- Neustadt i. Schl.: Mf. 0,30 mehr als bisher,
- Berlin: Mf. 6,60 (6,60), 6,40, Zeitlohnarbeiter 6,00 in allen Klassen,
- Mainz: Mf. 5,80 (5,10), 5,50, 5,35,
- Mannheim: Mf. 6.— (6.—), 5,80, 5,60, Lohnarbeiterzuschlag 12 Prozent,
- Wiesbaden: Mf. 6.— (5,30), 5,75, 5,60.

Die eingeklammerten Zahlen sind die Höhe des Schiedspruchs der Unparteilichen.

Unserem Rundschreiben vom 24. April wurde irrtümlich ein Flugblatt beigelegt, das als Untertitel trägt: „Die Ortsverwaltung Köln, Belderwall 9.“ Die den Ortsgruppen zur Anschaffung empfohlenen Flugblätter tragen als Untertitel: „Die Ortsverwaltung“, und sind deshalb in allen Ortsgruppen zu verwenden. Bestellungen erbiten wir baldigst, damit der Satz abgelegt werden kann.

Die Mitgliedskarte Nr. 77701, lautend auf den Namen Ferdinand Brodhoff, sowie das Mitgliedsbuch Nr. 23252, lautend auf den Namen Marg. Daria sind verlorengegangen. Dieselben werden hiermit für ungültig erklärt.

Bis zum 31. April haben folgende Ortsgruppen für das erste Quartal abgerechnet:

- 1. Bezirk: Augsburg, Bamberg, Emsenters, Weiden D.-Wald.
- 2. Bezirk: B.-Baden, Biberach, Dudenhofen, Dampstadt, Freiburg, Konstanz, Litzach, Eichen, Pforsheim, Reutlingen, Saulgau, Sörrenloch, Schwabheim, Steinweiler, Zornheim.
- 3. Bezirk: Andernach, Berncastel, Bockel, Bonn, Köln, Gressfeld, Gressfeld, Gellern, Herbolz, Hückelshofen, Jüchen, Neuh, Paderborn, Rheinbach, Rheinb., Siegen, Soest, Wegberg.
- 4. Bezirk: Bremen, Dingelshüt, Hildesheim, Sorau.
- 5. Bezirk: Aue, Aibernau, Bokau, Frankenstein, Glatz, Hartenstein, Kiegnitz, Landesb., Neustadt i. Schl., Ralchau, Schweidnitz, Ziegenfels, Zwickau.

Der Zentralvorstand.
 J. U. A. Schwarzmann.

Rundschau.

Zum Abban der Reichsbelieferungsämter. Der Reichstag hat zur Frage, ob die Reichsbelieferungsämter weiterbestehen sollen, nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die Reichsbelieferungsämter dürfen nur so weit fortbestehen, als sie durch Belieferungsanträge für die Reichswehr und Schutzpolizei ausreichend beschäftigt bleiben. Bei Abban bzw. Aufhebung von Ämtern ist darauf zu achten, daß die verbleibenden Ämter möglichst gleichmäßig auf das Reich verteilt werden.“

Die Reichsregierung wird ersucht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, die zu entlassenden Arbeiter, Angestellten und Beamten in der Privatindustrie unterzubringen und sich hierbei der Unterstützung der gewerblichen Korporationen zu bedienen.“

Dieser Beschluß des Reichstages kommt einer langsamen Erdrosselung der Belieferungsämter gleich. Die Vorschrift, daß von den Ämtern nur noch für die Reichswehr und Schutzpolizei gearbeitet werden darf, wird dazu führen, daß dieselben sehr bald so wenig Aufträge mehr einbelommen, daß ihre Aufrechterhaltung sich nicht mehr lohnt. Es wäre u. E. viel richtiger gewesen, die Ämter in freien Wettbewerb mit den Unternehmern treten zu lassen. Sie hätten dadurch als Preisregulator wirken und eine große volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen können. Der Beschluß des Reichstages wird hierzu dazu führen, daß sich das Reich über längere lang von den Unternehmern die Preise diktieren lassen muß. Die Jode werden die Steuerzahler zu begleichen haben. Wir bedauern deshalb den Beschluß des Reichstages nicht nur mit Rücksicht auf die arbeitslos werdenden Arbeiter und Angestellten der Ämter, sondern auch, weil man u. E. durch diesen Beschluß die Interessen der Allgemeinheit den Interessen des ansehnlich wachsenden Handwerks und der Fabrikanten untergeordnet hat.